

# RS OGH 1999/9/28 4Ob223/99v, 9ObA123/00d, 5Ob1/01k, 9ObA68/03w, 9ObA86/03t, 9Ob6/04d, 9ObA1/04v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1999

## Norm

ASGG §37

## Rechtssatz

Der Grundsatz, wonach im Besetzungsverfahren nur das Vorbringen und Begehren des Klägers zu berücksichtigen sei, kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn die anspruchsbegründenden und die die Besetzung begründenden Tatsachen zusammenfallen; andernfalls ist auch auf die Behauptungen des Beklagten Bedacht zu nehmen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 223/99v

Entscheidungstext OGH 28.09.1999 4 Ob 223/99v

Veröff: SZ 72/142

- 9 ObA 123/00d

Entscheidungstext OGH 14.06.2000 9 ObA 123/00d

- 5 Ob 1/01k

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 5 Ob 1/01k

Beisatz: Der Beklagte kann einen im Vorverfahren ohne seine Anhörung ergangenen Beschluss über die Gerichtsbesetzung nur dann mit Rekurs anfechten, wenn die vom Kläger zur Begründung seines Anspruchs geltend gemachten Tatsachen mit den für die Gerichtsbesetzung maßgeblichen Tatsachen zusammenfallen, weil dann allein auf Grund der Klagsangaben zu entscheiden ist und deren Schlüssigkeitsprüfung auch den Beklagten bindet; fallen jedoch die den Klagsanspruch begründenden und die für die Gerichtsbesetzung relevanten Tatsachen auseinander, steht dem Beklagten gegen einen a limine gefassten Beschluss über die Gerichtsbesetzung kein Rechtsmittel zu, weil ihm Einwendungen gegen eine nicht dem Gesetz entsprechende Gerichtsbesetzung zustehen, mit denen er sich nur vor dem Erstgericht ausreichend Gehör zu verschaffen vermag, sodass ihn der allein auf Grund der Angaben des Klägers gefällte Beschluss ohnehin nicht bindet. (T1)

- 9 ObA 68/03w

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 ObA 68/03w

nur: Der Grundsatz, wonach im Besetzungsverfahren nur das Vorbringen und Begehren des Klägers zu berücksichtigen sei, kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn die anspruchsbegründenden und die die

Besetzung begründenden Tatsachen zusammenfallen. (T2)

- 9 ObA 86/03t

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 ObA 86/03t

Auch

- 9 Ob 6/04d

Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 6/04d

Beisatz: A limine gefasste Besetzungsbeschlüsse nach § 37 ASGG binden den Beklagten nicht und können von ihm nicht angefochten werden. Darauf, ob die anspruchsbegründenden und die besetzungsrelevanten Tatsachen zusammenfallen, kommt es dabei (entgegen 5 Ob 1/01k) nicht an. Diese Frage ist nur dafür entscheidend, welche Einwände der Beklagte im nach Zustellung der Klage eingeleiteten Verfahren erheben kann. Zu solchen Einwänden gegen eine seiner Ansicht nach nicht gesetzmäßige Besetzung ist er jedenfalls berechtigt, wobei er allerdings bei Zusammenfallen der anspruchsbegründenden und der besetzungsrelevanten Tatsachen auf rechtliche Ausführungen beschränkt ist. In jedem Fall muss über seine Einwände mit (anfechtbarem) Beschluss entschieden werden (abweichend von 5 Ob 1/01k). (T3); Veröff: SZ 2004/10

- 9 ObA 1/04v

Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 ObA 1/04v

nur T2

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112492

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19990928\_OGH0002\_0040OB00223\_99V0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)